



VOLKSANWALTSCHAFT



STELLUNGNAHME DES MENSCHENRECHTSBEIRATS AN DIE VOLKSANWALTSCHAFT

Leicht
verständlich
dargestellt



DÜRFEN PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE IN PSYCHIATRISCHEN EINRICHTUNGEN EINGESETZT WERDEN UND WAS DÜRFEN SIE TUN?

Menschen, die in einer psychiatrischen Einrichtung sind, werden manchmal in ihrer Freiheit eingeschränkt. Das ist erlaubt und steht im Unterbringungsgesetz. Es darf aber nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Gesundheitsberuf erlernt haben, geschehen. Das sind zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Pflegepersonal. Sie dürfen dieses Recht nicht an andere Menschen weitergeben, zum Beispiel an Sicherheitsdienste.

In manchen psychiatrischen Kliniken und Krankenanstalten werden private Sicherheitsdienste eingesetzt. Der Menschenrechtsbeirat hat überprüft, ob das erlaubt ist.

Nach dem Gesetz haben private Sicherheitsdienste keine anderen Rechte als andere Bürger. Sie dürfen nicht dasselbe tun wie jene Menschen, die in Gesundheitsberufen arbeiten, also zum Beispiel Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal. Menschen, die in Gesundheitsberufen arbeiten, dürfen die Patientinnen und Patienten betreuen, beobachten und pflegen und bei medizinischen Maßnahmen mithelfen. Sie dürfen sich mit ihnen beschäftigen und mit ihnen und ihren Angehörigen Gespräche führen. Außer ihnen dürfen das nur Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, wenn sie eine Anweisung dafür bekommen.



RICHTUNGEN

Manchmal aber werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten für die Arbeit mit Patientinnen und Patienten eingesetzt:

- Sie halten Patientinnen und Patienten auf, wenn sie von der Station weg wollen.
- Sie bringen sie auf die Station zurück.
- Sie durchsuchen sie oder ihre privaten Sachen.
- Sie schränken sie in ihrer Freiheit ein oder helfen dabei mit.
- Sie fixieren sie in ihren Betten und überwachen sie.
- Sie achten darauf, dass sie ihre Medikamente nehmen.

Es steht aber in keinem Gesetz, dass sie das dürfen. Sie dürfen es auch nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenanstalt es ihnen aufgetragen haben.

Menschen, die psychisch krank, sehr alt, krank oder behindert sind, müssen vom Staat besonders geschützt werden. Ihre Rechte dürfen nicht verletzt werden. Sie müssen respektvoll und rücksichtsvoll behandelt werden. Deswegen dürfen sie nur von Menschen gepflegt und



behandelt werden, die das gelernt haben. Andere, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten, dürfen bei der Pflege gar nicht dabei sein.

Private Sicherheitsdienste übernehmen manchmal Aufgaben in Krankenanstalten, weil das billiger ist. Das ist aber kein ausreichender Grund.

Schwierige Situation

Manchmal arbeiten sie in Krankenanstalten, weil die Menschen, die dort arbeiten, sich nicht sicher fühlen. Für diese schwierigen Situationen muss die Krankenanstalt einen Stufenplan erstellen. Dieses Konzept soll beschreiben, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenanstalt verhalten sollen, wenn sie sich nicht sicher fühlen. Es ist daher wichtig, dass die Ärztinnen und Ärzte, das Pflegepersonal und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenanstalt dieses Konzept kennen und besser ausgebildet werden. So können sie mit Patientinnen und Patienten besser umgehen, die für sich oder andere gefährlich sind.

RICHTUNGEN



Offen ist, ob es neben diesem Konzept für die Sicherheit in einer Krankenanstalt zusätzlich notwendig ist, dass die Menschen, die dort arbeiten, von privaten Sicherheitsdiensten unterstützt werden. Das dürfte aber nur dann möglich sein, wenn für diese konkreten Situationen ein Gesetz und passende Regeln gemacht werden.



Die Regeln müssen jedenfalls enthalten:

- Ärztinnen und Ärzte und das Gesundheitspersonal müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsdienste kontrollieren und ihnen Anweisungen geben.
- Ärztinnen und Ärzte und das Gesundheitspersonal müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsdienste tätig werden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Sicherheitsdienste müssen speziell für die Arbeit in der Psychiatrie geschult sein und Erfahrung haben.
- Sie müssen normale Kleidung tragen. Sie dürfen keine Uniformen tragen und keine Waffen haben.
- Sie dürfen die Patientinnen und Patienten nicht pflegen oder medizinisch behandeln. Auch dann nicht, wenn es angeordnet wird.
- Es darf ihnen nicht erlaubt werden, mit Patientinnen und Patienten direkt in Kontakt zu treten.

Wichtig ist, was Menschen, die schon in der Psychiatrie waren, zu privaten Sicherheitsdiensten sagen:

RICHTUNGEN

Diese Menschen, ihre Angehörigen und die Patientenrechtsanwaltschaft sagen, dass private Sicherheitsdienste in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer psychiatrischen Abteilung auf keinen Fall arbeiten sollen. Es ist für die Patientinnen und Patienten nicht gut und belastend, wenn private Sicherheitsdienste dort tätig sind. Viele werden dann nicht so schnell gesund.

Zusammenfassung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten dürfen nicht das Recht haben, direkt mit Patientinnen und Patienten zu arbeiten.

Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal dürfen aber nicht in Gefahr kommen. Wichtig sind daher die Konzepte mit Stufenplan, die jede Krankenanstalt für schwierige Situationen ausarbeiten muss. Im Rahmen dieser Konzepte muss es Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenanstalt geben. Vor allem das Pflegepersonal soll daher noch besser als bisher lernen, wie man Menschen, die für andere gefährlich sind, beruhigen kann.




Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, 2016

Kontakt:

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Telefon: +43 (0)1 515 05-0

Fax: +43 (0)1 515 05-190

Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

presse@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at

